Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/8588
(zu Drucksache 12/7584)

20. 10. 94

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/6853 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz)

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6784 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG)

c) Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/4825 —

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG)

Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Horst Eylmann, Norbert Geis, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten und Dr. Hans de With

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes — Drucksache 12/6853 — der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (2. OrgKG) — Drucksache 12/6784 — wurden vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung vom 24. Februar 1994 in erster Lesung beraten und zur Federführung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784 — wurde darüber hinaus an den Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG) des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — wurde in der 185. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 28. Oktober 1993 beraten und zur Federführung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6853 — empfiehlt der mitberatende Innenausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dem Deutschen Bundestag, Zustimmung zu empfehlen. Er bittet den federführenden Rechtsausschuß, folgende Punkte zu überprüfen:

— § 6 StGB im Hinblick auf das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und die Verwendung von Kennzeichen solcher Organisationen.

— §§ 267 ff. StGB hinsichtlich der Unkenntlichmachung von Urkunden.

— § 86 a StGB bezüglich eines Verbots des Herstellens und Vorrätighaltens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Ausfuhr.

— Er bittet den Rechtsausschuß über eine abschließende Formulierung zur Strafbarkeit der sogenannten „Auschwitz-Lüge" nachzudenken.

— Der Innenausschuß bittet einvernehmlich darum, in Artikel 14 den § 34 a GewO um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

,„(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Gewerbetreibende zur Überprüfung seiner Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen hat." '

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. Mai 1994 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 101. Sitzung vom 27. April 1994 einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, von der Mitberatung der Vorlage abzusehen.

Zum Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Ausschuß für Frauen und Jugend schlägt in seiner 71. Sitzung vom 18. Mai 1994 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD (Stimmengleichheit) bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat einvernehmlich beschlossen, auf die Mitberatung der Vorlage zu verzichten.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses in seiner 114. Sitzung vom 25. Februar 1994 hat der Rechtsausschuß in seiner 120. Sitzung vom 11. April 1994 gemeinsam mit dem Innenausschuß eine ganztägige Anhörung zu den Drucksachen 12/6853 und 12/6784 durchgeführt. Die nachfolgend aufgeführten Verbände und Anhörpersonen haben daran teilgenommen:

— Generalstaatsanwalt Hermann Froschauer, München

— Prof. Dr. Karl Heinz Gössel, Universität Erlangen

— Prof. Dr. Walter Gropp, Universität Leipzig

— Prof. Dr. Fritjof Haft, München

— Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann, Wiesbaden

— Christian Hütte, Landeskriminalamt Hamburg

— Dr. Hans-Joachim Jacob, Bundesbeauftragter f. d. Datenschutz

— Prof. Dr. Krey, Universität Trier

— Rechtsanwalt Christoph Meertens, Strafverteidigervereinigung

— Generalbundesanwalt Kay Nehm, Karlsruhe

— Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Hannover

— Prof. Dr. Gerd Pfeiffer, Karlsruhe

— Präsident Konrad Porzner, Bundesnachrichtendienst

— Prof. Dr. Heinz Schöch, München

— Leitender Oberstaatsanwalt Klaus Weber, Traunstein

— Dr. Eckart Werthebach, Bundesamt für Verfassungsschutz

— Deutscher Anwaltverein

— Deutscher Richterbund

— Zentraler Kreditausschuß

Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Stellungnahmen sind in die abschließenden Beratungen des Rechtsausschusses eingeflossen. Auf das Protokoll der 120. Sitzung vom 11. April 1994 mit den beiliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

Weiter hat der Rechtsausschuß die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 12/6853 und 12/6784 in seiner 121. Sitzung vom 13. April 1994 und seiner 127. Sitzung vom 18. Mai 1994 beraten.

Den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — hat der Rechtsausschuß in seiner 107. Sitzung vom 19. Januar 1994 und seiner 127. Sitzung vom 18. Mai 1994 beraten.

Die Grundlage der Beratungen bildete insbesondere der Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/6853. Der Rechtsausschuß stimmte zunächst über die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/6853 — in der durch den Ausschuß geänderten Fassung ab.

Artikel 1 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen. Die Vorschriften, die sich innerhalb des Artikels 1 mit der besseren Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Propaganda befassen, wurden einstimmig angenommen.

Artikel 2 und Artikel 3 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 4 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 5 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 6 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 7 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 7a — neu — wurde einstimmig angenommen.

Artikel 8 wurde einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 wurden einstimmig angenommen.

Artikel 12 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung eines Abgeordneten der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 13 und Artikel 14 wurden einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Artikel 15 wurde einstimmig angenommen.

Artikel 16 wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste bei Enthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

Artikel 17 und Artikel 18 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt in der durch den Ausschuß geänderten Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784 — wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — wurde einstimmig für erledigt erklärt.

Der Vertreter der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Schlußabstimmung nicht anwesend.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Gesetzentwurf einige Änderungen beschlossen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um

— die Strafbarkeit des Herstellens und Vorrätighaltens von Propagandamitteln und Kennzeichnen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Ausfuhr ins Ausland und die Ausfuhr selbst in §§ 86, 86a StGB;

— die Ergänzung des § 130 StGB um das Verbreiten der sogenannten Auschwitz-Lüge;

— eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, die es den Strafsenaten der Oberlandesgerichte ermöglichen soll, die erstinstanzliche Hauptver-

handlung in geeigneten Fällen statt mit fünf mit drei Berufsrichtern durchzuführen;

— eine Ergänzung der Gewerbeordnung im Bereich des Bewachungsgewerbes, die es den Ländern ermöglicht, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Gewerbetreibende regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen haben.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Zu Artikel 1

a) Alle Fraktionen unterstützten Bestrebungen, im Strafgesetzbuch dem Täter-Opfer-Ausgleich und der Schadenswiedergutmachung insbesondere im Interesse der Opfer von Straftaten ein größeres Gewicht als bisher einzuräumen.

Die Fraktion der SPD machte geltend, daß die Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zum Täter-Opfer-Ausgleich zwar ein Schritt in die richtige Richtung seien, weil die Opfer wesentlich stärker als bisher in den Mittelpunkt des Strafverfahrens gerückt würden. Insgesamt blieben die vorgeschlagenen Regelungen aber hinter dem Entwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 12/6784, zurück. Zu kritisieren sei insbesondere, daß der Regierungsentwurf beim Täter-Opfer-Ausgleich nur Kann-Regelungen vorsehe. Dies führe kaum über das geltende Recht hinaus. Die Fraktion der SPD möchte dagegen, daß der Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur im materiellen Strafrecht, sondern auf allen Ebenen und insbesondere im Strafprozeßrecht, von der Strafzumessung über die Strafaussetzung zur Bewährung bis hin zur Strafvollstreckung, berücksichtigt werde. Außerdem solle der Ausgleich in einem Kernbereich zu einer Muß-Regel ausgestaltet werden. Eine solche Muß-Milderung sei insbesondere für den Fall der Eigentums- oder Vermögensdelikte, bei denen keine Gewalt gegen Personen angewandt, nicht mit Gefahren für Leib oder Leben gedroht worden und der Ausgleich vor der Entdeckung der Tat gelungen sei, vorzusehen.

Demgegenüber lehnten die Koalitionsfraktionen eine obligatorische Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs ab. Sie hielten es aus generalpräventiver Sicht für bedenklich, wenn einem Täter der Schadensausgleich ausnahmslos ohne Berücksichtigung des Einzelfalles zugute kommen müßte. Reiche Täter, die zur Wiedergutmachung jederzeit in der Lage seien und sich zu jeder Zeit „freikaufen" könnten, würden hierdurch in unvertretbarer Weise privilegiert. Bei einem in schlechten finanziellen Verhältnissen lebenden Täter könne das ernsthafte Streben nach Wiedergutmachung und teilweise Wiedergutmachung im Einzelfall möglicherweise eher zum Schuldausgleich beitragen als der vollständige Schadensersatz bei einem finanziell besonders gut gestellten Täter. Das Bemühen des Täters, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, sei als Rahmenbedingung der Wiedergutmachung ein entscheidendes Kriterium. Hierdurch werde klargestellt, daß die Wiedergutmachung im Interesse der beabsichtigten friedensstiftenden Wirkung auf der Grundlage umfassender Ausgleichsbemühungen geleistet werden müsse. Neben der vorgesehenen Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich der Strafzumessung, der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung und der Verwarnung mit Strafvorbehalt bestehe die Möglichkeit einer strafprozessualen Berücksichtigung im Rahmen von § 153b StPO.

b) Einvernehmen herrschte im Ausschuß darüber, daß der Rechtsextremismus mit Entschiedenheit bekämpft werden müsse. Allgemein begrüßt wurde deshalb die Erweiterung des Tatbestandes der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie die Verschärfung des Tatbestandes der Volksverhetzung, insbesondere die Einbeziehung der sogenannten Auschwitz-Lüge. Die entsprechenden Vorschriften wurden demgemäß einstimmig angenommen.

Gleichzeitig signalisierte die Fraktion der SPD, daß sie das Gesetz insgesamt wegen zahlreicher anderer für sie unannehmbarer Regelungen im ganzen ablehnen wolle. Um diesen Zielkonflikt zu lösen und um die einmütige Ablehnung des Rechtsextremismus in der Öffentlichkeit besser zum Ausdruck zu bringen, hat die Fraktion der SPD — unterstützt von den Vertretern der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — beantragt, die Vorschriften zur Bekämpfung des Rechtsextremismus aus dem Verbrechensbekämpfungsgesetz herauszulösen und in Verbindung mit der Vorlage des Bundesrates — Drucksache 12/4825 — als eigenes Gesetz zu behandeln.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ihre ablehnende Haltung begründeten die Koalitionsfraktionen damit, daß das Verbrechensbekämpfungsgesetz durch zahlreiche Regelungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozeßordnung und im Vereinsrecht ein ausgewogenes Maßnahmenbündel gegen Rechtsradikalismus und dessen verschiedenartige Ausprägungen enthalte, wohingegen der isolierte Antrag der Fraktion der SPD gerade die wirksamsten Regelungen, nämlich diejenigen in der Strafprozeßordnung, ausklammere. Abgesehen von der mangelnden Effektivität des Vorschlags der Fraktion der SPD kranke dieser auch daran, daß er sich auf Rechtsradikalismus beschränke, wohingegen das Verbrechensbekämpfungsgesetz bessere Gesetzesbestimmungen gegen Gewalt jeglicher Couleur bereithalte.

c) Die Notwendigkeit einer Harmonisierung der Strafrahmen ist nach Meinung aller Fraktionen unbestritten. Für die Koalitionsfraktionen ging es im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes in erster Linie darum, das Mißverhältnis der Strafrahmen für Delikte gegen Eigentum und Vermögen einerseits und gegen Leib oder Leben

andererseits zu beseitigen. Erklärtes Ziel sei es, den strafrechtlichen Schutz persönlicher Rechtsgüter im Verhältnis zu materiellen Rechtsgütern spürbar zu verbessern. Der erste Schritt bestünde darin, die Strafrahmen für Körperverletzungsdelikte den Eigentums- und Vermögensdelikten anzupassen. Gleichzeitig betone man, daß diesem ersten Schritt weitere folgen werden mit dem Ziel, letzten Endes ein in sich geschlossenes Gesamtkonzept zu erreichen. Dies sei jedoch nicht kurzfristig im Rahmen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes möglich. Unabhängig von den zeitlichen Vorgaben halte man jedoch eine Kommission zur Überprüfung aller entsprechenden Bestimmungen des StGB, wie es die Fraktion der SPD vorschlage, für nicht erforderlich. Schon in der Vergangenheit habe es wichtige Vorhaben gegeben, die das Bundesministerium der Justiz unter Begleitung der Landesjustizverwaltungen auf den Weg gebracht habe. Gerade durch die Mitwirkung der Länder sei gewährleistet, daß die Belange der Praxis hinreichend berücksichtigt würden.

Die in Artikel 1 vorgesehene Anpassung der Strafdrohung für Körperverletzungsdelikte an die Eigentums- und Vermögensdelikte hielt die Fraktion der SPD für unzureichend. Statt einer segmenthaften Änderung einer Deliktsgruppe benötige man eine Strafrahmenharmonisierung aus einem Guß, um die Wertungswidersprüche und Ungleichgewichte bei den Strafrahmen insgesamt auszugleichen. Insbesondere ein Vergleich der Strafdrohungen bei den Sexualdelikten zu den Eigentums- und Vermögensdelikten führe zu grotesken und kaum jemandem zu verdeutlichenden Ergebnissen. Da nach der Werteordnung der Verfassung Leib und Leben einen höheren Stellenwert als das Vermögen habe, müsse dieser Widerspruch aufgehoben werden. Da Änderungsvorschläge sorgfältig abgewogen und auf möglichst breite Basis unter Hinzuziehung von externem Sachverstand gestellt werden sollten, schlage die Fraktion der SPD die Einsetzung einer Kommission vor.

d) Zur konsequenten Verfolgung und möglichst zur Verhinderung der Geldwäsche ist es nach Meinung der Fraktion der SPD notwendig, in § 261 Abs. 5 StGB die Geldwäsche bei (einfacher) fahrlässiger Unkenntnis der deliktischen Herkunft des Gegenstandes unter Strafe zu stellen. Des weiteren könne § 261 StGB nicht — wie im Koalitionsentwurf vorgesehen — isoliert geändert werden. Wolle man die Geldwäsche ernsthaft bekämpfen, könne dies nur im systematischen Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz geschehen. Dieses Gesetz statuiere eine Reihe von Handlungspflichten, deren Verletzung die objektive Pflichtwidrigkeit begründe, die zur Bejahung von Fahrlässigkeit, auch in der Form der Leichtfertigkeit, notwendig sei. Diese Handlungspflichten des Geldwäschegesetzes seien erheblich reform- beziehungsweise ergänzungsbedürftig. So sollten namentlich der gegenwärtige Schwellenbetrag von 20 000 DM auf 15 000 DM gesenkt werden und das Auslandsprivileg deutscher Banken (die Anzeigepflicht in Verdachtsfällen, § 11 GWG gilt nicht für Filialen deutscher Unternehmen im Ausland) abgeschafft werden. Die Fraktion der SPD verwies dabei auf die ausführliche Begründung ihrer Vorschläge in der Drucksache 12/6784.

Die Koalitionsfraktionen erwiderten, daß das Ersetzen des Wortes „leichtfertig" durch „fahrlässig" eine erhebliche Gefährdung des allgemeinen Waren- und Geldverkehrs bedeute. Das Strafbarkeitsrisiko der Bankangestellten werde erheblich ausgedehnt. Das Geldwäschegesetz, das erst seit kurzer Zeit in Kraft sei, solle nicht schon jetzt zur Disposition stehen. Die Geld- und Kreditinstitute hätten sich auf das Gesetz eingestellt, und auf Grund ihrer Meldungen seien schon eine Fülle von Verfahren eingeleitet worden. Was das Auslandsprivileg deutscher Banken betreffe, so sei zu bedenken, daß in manchen Ländern das Bankgeheimnis strafrechtlich abgesichert sei, Mitteilungen über Geldbewegungen an Dritte also unter Strafe stünden. Man könne die Mitarbeiter dieser Unternehmen nicht dem jeweiligen nationalen und zugleich dem deutschen Recht unterwerfen.

Zu Artikel 4

a) Im Zusammenhang mit der Beratung zur Änderung des § 100a StPO beklagte die Fraktion der SPD die seit mehreren Jahren ständig steigende Anzahl von Anordnungen zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach §§ 100a, 100b StPO. Im Jahre 1993 habe es, bezogen auf die alten Bundesländer, mehr als 3 600 Überwachungsmaßnahmen gegeben. Neben einer Ausweitung des Straftatenkatalogs in § 100a StPO schlägt die Fraktion der SPD daher in ihrem Entwurf eines 2. OrgKG, Drucksache 12/6784, als zusätzliche Voraussetzung für Überwachungsmaßnahmen im Fernmeldeverkehr eine Einfügung in § 100a StPO vor, die eine voraussichtliche erstinstanzliche Zuständigkeit der Landgerichte oder der Oberlandesgerichte in dem betroffenen Verfahren bestimmt. Darüber hinaus soll in § 100b ein Absatz 5 eingefügt werden, der den Gerichten über die Anordnungskompetenz hinaus eine die Maßnahme begleitende Kontrolle mit der Befugnis der jederzeitigen Aufhebung einräumt. Schließlich will die Fraktion der SPD eine öffentliche Kontrolle nach dem Vorbild der amerikanischen „wire tap reports" einführen, das heißt, die zuständigen Behörden haben gegenüber dem zuständigen Parlament eine detaillierte Berichtspflicht über die Überwachungsmaßnahmen.

Dem hielten die Koalitionsfraktionen entgegen, daß Zahlen nichts darüber aussagten, in welchen Deliktbereichen wesentliche Steigerungen zu verzeichnen sind und bei welchen Katalogtaten überhaupt Telefonüberwachungen angeordnet wurden. Erst wenn diese rechtstatsächlichen Grundlagen vorlägen, für deren Beibringung im übrigen im wesentlichen die Länder zuständig seien, könne man darüber reden, welche Katalogtat gegebenenfalls zu streichen wäre. Zudem beinhalte der Deliktskatalog des § 100a StPO im wesentlichen nur schwerwiegende Straftaten, für die im Regelfall erstinstanzlich das Landgericht zuständig sei.

b) Die Koalitionsfraktionen begrüßten die Einfügung des § 127b StPO (sog. Hauptverhandlungshaft), weil die Vorschrift dazu beitrage, Verfahren zu straffen und in rechtlich einfach gelagerten Fällen zu einer schnellen Verurteilung zu kommen. Es müsse jede Möglichkeit ausgeschöpft werden, die Verfahren zügiger durchzuführen, um damit eine Entlastung der Gerichte zu erreichen. Insbesondere bei reisenden Straftätern könne die Vorschrift ihre Wirkung entfalten. Gerade hier könne die Vorschrift einerseits durch die eintretende Beschleunigung für Entlastung sorgen, andererseits eine entscheidende erzieherische Bedeutung haben. Denn zum ersten Mal werde der Täter unter Umständen unmittelbar mit der ganzen Härte des Gesetzes konfrontiert. Dies könne ihn vielleicht abhalten, künftig Straftaten zu begehen.

   Der Versuch, mit der Hauptverhandlungshaft schneller als bislang unmittelbar auf die Tat das Strafverfahren folgen zu lassen, sei zudem ein Mittel, um dem Strafrecht als Ordnungselement in unserer Gesellschaft ein größeres Gewicht zu verschaffen. Bisher würden die Hauptverhandlungen oft sehr spät angesetzt, so daß die unmittelbare Verbindung zwischen Tat und Urteil nicht mehr möglich sei. Dadurch hätte das Strafrecht viel von seiner generalpräventiven Bedeutung verloren. Denn für die Bevölkerung sei es nicht nachvollziehbar, daß die Justiz nicht fähig sei, eine rasche Aburteilung in Fällen zu gewährleisten, in denen die Tat klar sei, die Täter auf frischer Tat festgenommen seien und kein weiterer Aufklärungsbedarf bestehe.

   Die Einfügung von § 127b StPO wird von der Fraktion der SPD aus mehreren Gründen abgelehnt. Zum einen würden Krawalltäter, namentlich solche mit rechtsextremistischem Hintergrund, von der Regelung nicht erfaßt. Sobald — wie in solchen Fällen üblich — mehrere Zeugenaussagen vorlägen, die überprüft und abgestimmt werden müßten, sei, vor allem wenn noch ein Rechtsanwalt als Verteidiger eingeschaltet sei, mit der Durchführung der Hauptverhandlung binnen einer Woche nicht zu rechnen. Auch die Fallgruppe der reisenden Täter sei kein überzeugender Beleg für den Vorschlag der Hauptverhandlungshaft, weil hier Fluchtgefahr festgestellt werden könne, so daß ohnehin Untersuchungshaft möglich sei. Was bliebe, seien die Fälle der Bagatellkriminalität, denn Fälle der Schwer- bzw. der Organisierten Kriminalität ließen sich praktisch nicht in einer Woche abhandeln. Bei Bagatelldelikten stelle sich freilich die Frage, ob das Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt sei. Denn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsse bei § 127b StPO stets geprüft werden. Sieben Tage Freiheitsentzug, wenn bei Ersttätern nur eine Geldstrafe drohe, seien unverhältnismäßig hoch.

   Aus den vorgenannten Gründen sei nicht zu erwarten, daß eine Hauptverhandlungshaft Verfahren maßgebend beschleunige. Man solle sich darauf verständigen, die geltenden Gesetze konsequent anzuwenden, bevor man neue und immer schärfere schaffe. Dies gelte nicht nur für das materielle Strafrecht, sondern auch für das Strafverfahrensrecht.

c) Die insbesondere zur Beschleunigung von Umfangsverfahren vor den großen Strafkammern der Landgerichte und den Strafsenaten der Oberlandesgerichte bestimmte Ausweitung des Selbstleseverfahrens (Artikel 4 Nr. 7) und die Schaffung einer Befugnis der Gerichte, auf schriftlicher Antragstellung zu bestehen (Artikel 4 Nr. 8), wurden ohne Diskussion befürwortet.

d) Ablehnend steht die Fraktion der SPD auch der Einfügung eines neuen Abschnitts über ein beschleunigtes Verfahren (§ 417f. StPO) in die StPO gegenüber. Der Vorschlag, das Beweisantragsrecht der Verteidigung in der Hauptverhandlung abzuschaffen, sei nicht nur rechtstechnisch mißlungen, sondern könne offensichtlich nicht die gewünschten Entlastungswirkungen bei den Gerichten haben. Denn zum einen bliebe die gerichtliche Aufklärungspflicht bestehen, die das Gericht in den meisten Fällen dazu zwinge, auch bloßen Beweisanregungen des Verteidigers nachzugehen; zum anderen solle das beschleunigte Verfahren nur vor den Amtsgerichten durchgeführt werden, wo bekanntlich die Förmlichkeit des Beweisantragsrechts, das im Blick auf eine eventuelle Revision große Bedeutung habe, eine praktisch geringere Rolle spiele. Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts sei ohne jede Begründung möglich. Der Vorschlag provoziere für das Amtsgerichtsverfahren einen Anstieg der Rechtsmittel und damit keine Verkürzung, sondern eine Verlängerung der Verfahren.

   Dem entgegnen die Koalitionsfraktionen, genau der gegenteilige Effekt werde eintreten: Ebenso wie bei Strafbefehlen sei damit zu rechnen, daß ein großer Teil der Verfahren rechtskräftig werde, zumal der Umstand, daß häufiger als bisher die Strafe der Tat auf dem Fuß folgen werde, die Wiederherstellung des Rechtsfriedens erleichtere, auch insofern, als der Täter eine Strafe noch im unmittelbaren Eindruck seiner eigenen Tat als gerechten Schuldausgleich akzeptiere. Schließlich müsse gerade bei einer solchen Neuerung die Erfahrung in der Praxis abgewartet werden.

Zu Artikel 5

Einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sehen die Koalitionsfraktionen in der zeitlich begrenzten Einführung der Kronzeugenregelung. Im Gegensatz zum Terrorismus, wo die Täter aus ideologischen Gründen handelten, sei bei der Organisierten Kriminalität das beherrschende Motiv das Geld. Von solchen Kriminellen könne erfahrungsgemäß am ehesten erwartet werden, daß sie sich durch Vergünstigungen zu einer Aussage bewegen ließen. Dies bewiesen die positiven Erfahrungen, die die Amerikaner und Italiener mit der Kronzeugenregelung gemacht hätten. Die Koalitionsfraktionen würden freilich nicht verkennen, daß mit der Einführung der Kronzeugenregelung eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips sowie des Rechts-

staatsprinzips, und insbesondere des Gleichbehandlungsgrundsatzes, verbunden sei. Gleichwohl ergebe die Güterabwägung, daß diese Durchbrechung im Hinblick auf die von der Organisierten Kriminalität ausgehenden Gefahren zwingend geboten sei.

Die Fraktion der SPD lehnte den Vorschlag der Einführung eines Kronzeugen im Bereich der Organisierten Kriminalität ab. Denn obwohl dieses Instrument in einem Kernbereich der Organisierten Kriminalität, nämlich dem Drogenhandel, nach § 31 des Betäubungsmittelgesetzes längst gelte, habe es sich als wenig erfolgreich erwiesen. Im übrigen könne eine solch schwerwiegende Entscheidung wie die Einführung des Opportunitätsprinzips in diesem Bereich nicht ohne sorgfältige Tatsachenforschung — was nicht geschehen sei — erfolgen.

Zu Artikel 12

Die Koalitionsfraktionen begrüßen die Einbeziehung des Bundesnachrichtendienstes in die Bekämpfung bestimmter internationaler Erscheinungsformen der Kriminalität. Die Novellierung des G-10 verletze nicht das Gebot der Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden, denn eine informationelle Zusammenarbeit zwischen den genannten Behörden werde von diesem Gebot nicht ausgeschlossen. Artikel 12 des Entwurfs erweitere auch nicht die Aufgabenstellung des Bundesnachrichtendienstes, insbesondere werde er nicht zu einem Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. Bei § 3a müsse man nämlich sehen, daß gegenüber dem Betroffenen bereits eine Telefonüberwachung angeordnet sei; diese werde nur technisch um die Möglichkeit zusätzlicher Informationsgewinnung erweitert. Da das Verfahren ein automatisierter Vorgang sei, bei dem für den BND die Suchbegriffe vorgegeben seien, bestehe für diesen auch kein Entscheidungsspielraum. In § 3a Abs. 2 werde zudem vorgegeben, daß der BND durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen habe, daß ihm die Aufzeichnungen nicht zur Kenntnis gelangen könnten. Der BND habe also keine Rechtsfragen, sondern personelle und organisatorische Fragen zu lösen.

Der BND könne auch durch ein eventuelles gerichtliches Verfahren keinen Schaden nehmen. Wenn es zu einer Benachrichtigung komme und sich ein Verfahren anschlösse, gebe es immer noch die Möglichkeit einer Amtsauskunft oder einer Sperrerklärung, so daß der BND als Partner anderer Nachrichtendienste nicht beeinträchtigt würde. Im übrigen handele es sich nicht um Informationen, die von einem Partnerdienst kämen, sondern die durch Satellitenaufklärung gewonnen wären.

Die Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 des Grundgesetzes wird von der Fraktion der SPD nicht in Gänze abgelehnt. Positiv beurteilt wurde, daß ein Erlaß des ehemaligen Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, Dr. Kinkel, aufgehoben werden könne, nach dem Erkenntnisse, die der BND im Rahmen seiner internationalen Fernmeldeaufklärung gewinne und die eine durch Artikel 10 GG geschützte Person beträfen, vernichtet werden müßten, auch wenn der Verdacht von schweren Straftaten im Inland bestanden habe. Diese Konsequenz sei nicht mehr hinnehmbar gewesen.

Hingegen sei die Einführung des § 3a völlig inakzeptabel. Durch diese Vorschrift denaturiere der Bundesnachrichtendienst zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, weil der Staatsanwalt in einem bestehenden Ermittlungsverfahren den Bundesnachrichtendienst anweisen könne, als dessen verlängerter Arm tätig zu werden. Diese Vermengung von Geheimdienst und Staatsanwaltschaft widerspreche der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von Strafverfolgungsorganen einerseits und Nachrichtendiensten andererseits.

Im übrigen würde die Einbindung von Beamten des Bundesnachrichtendienstes in das Ermittlungsverfahren bedeuten, daß der betreffende Beamte in einem Gerichtsverfahren von der Verteidigung als Zeuge benannt werden könne. Dies könne zur Folge haben, daß der Bundesnachrichtendienst von der Unterrichtung durch ausländische Dienste abgeschnitten würde, wenn diese damit rechnen müßten, daß ihre Information in einem Gerichtsverfahren öffentlich würden.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen — Drucksache 12/6853 — erläutert. Die Änderungen gehen auf Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zurück, die zum Teil einstimmig (Änderungen hinsichtlich der Bekämpfung rechtsextremistischer und ausländischer Propaganda) und zum Teil mehrheitlich angenommen wurden. Der Änderungsantrag zur Gewerbeordnung wurde von der Fraktion der SPD eingebracht. Soweit der Rechtsausschuß den Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 12/6853 Bezug genommen.

Zu Nummern 1 und 2 (Artikel 1 Nr. 4a und 5 — §§ 86, 86a StGB)

Die Änderungen betreffen das Herstellen und Vorrätighalten von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zum Zwecke der Ausfuhr ins Ausland und die Ausfuhr selbst. Derartige Handlungen sind nicht nach §§ 86, 86a StGB strafbar.

Dieser Rechtszustand ist — wie sich aus einem Sachverhalt, der erst in jüngster Zeit bekannt wurde, ergibt — unbefriedigend. Ein Fabrikant hat Gegenstände hergestellt, die mit NS-Emblemen (SS-Runen, Hakenkreuzen oder Hitlerbildern) versehen waren und die ausschließlich zum Export ins Ausland bestimmt waren. Das von der zuständigen Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt, weil eine Strafbarkeit des Sachverhalts

nach geltendem Recht nicht gegeben war. Diese Strafbarkeitslücke muß geschlossen werden.

Eine Ausweitung der Strafbarkeit kann sich nicht nur auf § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) beziehen, sondern muß sich auch auf § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) erstrecken. Die Gefahren, die von derartigen Propagandamitteln ausgehen, sind möglicherweise noch größer, als dies bei den genannten Kennzeichen der Fall ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 6 — § 130 StGB)

In den neuen Absätzen 3 und 4 des § 130 StGB soll das Verbreiten der sogenannten Auschwitz-Lüge in einem eigenen Tatbestand unter Strafe gestellt werden. Die Formulierung greift im Kern auf Vorschläge zurück, die in den Gesetzentwürfen der Fraktion der SPD (Drucksache 9/2090) und der Bundesregierung (Drucksache 10/1286) für ein 21. StrÄndG enthalten waren. Im Unterschied zu den damaligen Vorschlägen — die eine Ergänzung des § 140 StGB vorsahen — soll der neue Tatbestand wegen der sachlichen Nähe zu den dort bereits erfaßten Sachverhalten in § 130 StGB eingestellt werden. Zur näheren Umschreibung der nationalsozialistischen Völkermorde bezieht sich die Vorschrift auf § 220a StGB. Dem Umstand, daß die in Betracht kommenden Taten vor dem Inkrafttreten des § 220a StGB am 22. Mai 1955 (BGBl. II S. 210) begangen worden sind, wird dabei durch die Formulierung „Handlung der in § 220a Abs. 1 bezeichneten Art" Rechnung getragen.

Mit der Anknüpfung an § 130 StGB entfällt im Gegensatz zu den früheren Vorschlägen die Tathandlung des „Belohnens"; sie erscheint jedoch neben der Strafbarkeit des Billigens entbehrlich. Da die Vorschrift eine Vergiftung des politischen Klimas durch die Verharmlosung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft verhindern soll, muß die Tatbegehung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören; auf Sachverhalte, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind wie bisher die §§ 185ff. StGB anwendbar. Gleichzeitig wird damit eine zu weite Ausdehnung der Strafbarkeit vermieden. Die sogenannte qualifizierte Auschwitz-Lüge kann wie bisher von § 130 Abs. 1 StGB erfaßt werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c — § 256 StGB)

Die Änderung bezieht sich auf Vorschriften über die Anwendbarkeit von Vermögensstrafe und Erweitertem Verfall (§§ 43a, 73d StGB), die durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) in das Strafgesetzbuch eingefügt worden sind.

Es entspricht dem Sprachgebrauch des OrgKG, daß jene Vorschriften „anzuwenden" sind (vgl. z. B. § 150 Abs. 1, § 181c StGB).

Im Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes (vgl. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c — § 256 Abs. 2 StGB-E; Artikel 2 Nr. 6 — § 92a Abs. 5, § 92b Abs. 3 AuslG-E; Artikel 3 — § 84 Abs. 5; § 84a Abs. 3 AsylVfG-E; Artikel 9 Nr. 2 — § 24 Abs. 3 KWKG-E; Artikel 10 Nr. 2 — § 56 Abs. 3 WaffG-E; Artikel 11 Nr. 2 — § 36 Abs. 3 AWG-E) wird dagegen die Formulierung „anwendbar" verwendet. Der Sprachgebrauch muß nicht nur innerhalb des Strafgesetzbuches, sondern auch im Nebenstrafrecht vereinheitlicht werden. Zweck des Änderungsvorschlages zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c (und zu den anderen vorstehend genannten Artikeln) ist es deshalb, in den dort aufgeführten Vorschriften jeweils das Wort „anwendbar" durch „anzuwenden" (so der Sprachgebrauch des OrgKG) zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) und

zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummern 5, 6, 7 und 8 (Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 — §§ 92a, 92b AuslG, §§ 84, 84a AsylVerfG)

Es wird auf die Bemerkungen zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c) verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nr. 12 — § 474 StPO)

Der gesetzliche Ausschluß der Anwendbarkeit der Vorschriften über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sollte nicht in der Strafprozeßordnung, sondern aus systematischen Gründen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erfolgen. Es ist daher vorgesehen, in § 474 Abs. 3 Satz 2 StPO-E den zweiten Halbsatz zu streichen und die entsprechende Regelung in § 46 Abs. 3 Satz 4 OWiG einzustellen (so Artikel 7 Nr. 1 neu).

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 10 (Artikel 7 — OWiG)

Zu Artikel 7 Nr. 1 vgl. die Bemerkungen zu Artikel 4 Nr. 12 (§ 474 Abs. 3 Satz 2 StPO-E)

Zu Artikel 7 Nr. 2 ist anzumerken, daß neben § 127 Abs. 1 OWiG auch die Parallelvorschrift des § 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG (Herstellen oder Verbreiten von papiergeldähnlichen Drucksachen oder Abbildungen) bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Einfuhr in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes" geändert werden sollte, um eine einheitliche Fassung der Tatbestände zu erreichen.

Zu Artikel 7a — neu — (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 11 (Artikel 7a — § 122 Abs. 2 GVG)

Der Vorschlag soll es den erstinstanzlichen Strafsenaten der Oberlandesgerichte ermöglichen, die Hauptverhandlung statt mit der nach § 122 Abs. 1 GVG vorgesehenen Besetzung von fünf Berufsrichtern in geeigneten Fällen mit einer Besetzung von drei Berufsrichtern durchzuführen. Die Regelung berücksichtigt den gerichtsverfassungsrechtlichen Status der oberlandesgerichtlichen Staatsschutzsenate, indem sie an der bisherigen Besetzung mit fünf Berufsrichtern als „Grundbesetzung" festhält. Zugleich wird aber dem Gericht aufgegeben, bei der Eröffnung des Hauptverfahrens zu prüfen, ob diese Besetzung im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Sache auch gerechtfertigt ist. Durch die in Anlehnung an die neue Besetzungsvorschrift des § 76 Abs. 2 GVG gestaltete Neuregelung kann eine personelle Flexibilisierung geschaffen werden, ohne zugleich die Qualität der Rechtsprechung zu gefährden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Zu Nummer 12 (Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a — § 30a BtMG)

Nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Suchtstoffübereinkommen 1988 am 28. Februar 1994 müssen in dem neuen § 30a Abs. 2 BtMG jeweils die Wörter „ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1" durch das Wort „unerlaubt" ersetzt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) und

zu Artikel 10 (Änderung des Waffengesetzes) und

zu Artikel 11 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummern 13, 14 und 15 (Artikel 9 Nr. 2, Artikel 10 Nr. 2 und Artikel 11 Nr. 2 — § 24 KWKG, § 56 WaffG, § 36 AWG)

Es wird auf die Bemerkungen zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c) verwiesen.

Zu Artikel 14 (Änderung der Gewerbeordnung)

Die vorgeschlagene Einfügung des Absatzes 3 in § 34a Gewerbeordnung geht auf eine Initiative des Berliner Abgeordnetenhauses zurück, wonach bundeseinheitlich geregelt werden sollte, daß Gewerbetreibende fortlaufend in einem Abstand von jeweils zwei Jahren ein Führungszeugnis vorzulegen haben. Die anderen Länder hielten eine so weitgehende Änderung nicht für erforderlich, denn aufgrund der Nummer 40 der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen" (MiStra) würden der Gewerbebehörde ohnehin alle entscheidungsrelevanten Fakten zugänglich gemacht werden. Die von Berlin vorgeschlagene Gesetzesänderung könne keine weiteren Informationen bewirken, da in die hiernach kontinuierlich vorzulegenden Führungszeugnisse auch nur die nach der MiStra meldepflichtigen Verfehlungen eingehen könnten.

Die im Ausschuß von der Fraktion der SPD beantragte Fassung des § 34a Abs. 3 GewO, die im übrigen einstimmig angenommen wurde, stellt einen Kompromiß dar, der den Ländern die Entscheidung überläßt, ob sie von der vorgeschlagenen Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage eines Führungszeugnisses Gebrauch machen wollen oder nicht.

IV. Zu den Vorlagen der Fraktion der SPD und des Bundesrates

1. Zu dem Entwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784 —

Mit ihrem Entwurf will die Fraktion der SPD das organisierte Verbrechen in seinem Lebensnerv, dem Geld, treffen und gleichzeitig die Kommunikation der betroffenen Täterkreise besser überwachen. Dies soll durch die Einführung eines Vermögenseinziehungsgesetzes und durch den Einsatz technischer Überwachungsmittel in Wohnungen geschehen.

Nach Auffassung der Fraktion der SPD hätten die bisherigen Regelungen, Vermögen einzuziehen oder an das Vermögen der Organisierten Kriminalität heranzukommen, im Kern nicht gegriffen. Deshalb müsse die Möglichkeit geschaffen werden, losgelöst von einer rechtskräftigen Verurteilung Vermögen dann zu beschlagnahmen und einzuziehen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestünden, daß dieses Vermögen mit hoher Wahrscheinlichkeit aus schweren Straftaten herrühre oder dafür verwendet werden solle. Der Betroffene könne sich dadurch wehren, daß er diese auf sehr hohen Anforderungen beruhende Vermutung widerlege oder auch nur erschüttere.

Die grundgesetzlich gewährleistete Unverletzlichkeit der Wohnung dürfe — so die Fraktion der SPD — dem organisierten Verbrechen keinen Freiraum für die Planung und Durchführung von Straftaten schaffen. Wegen der grundgesetzlich gewährleisteten Unverletzlichkeit der Wohnung sei eine elektronische Wohnraumüberwachung im repressiven Bereich im Gegensatz zur Verbrechensprävention bislang nicht möglich. Dieser vom organisierten Verbrechen bewußt genutzte Freiraum müsse den Kriminellen — so die Fraktion der SPD — entzogen werden. Den richtigen Weg dazu habe die Fraktion der SPD mit ihren Vorschlägen zur Änderung des Grundgesetzes und der StPO beschritten. Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts und der Wohnung sei durch eine besondere Ausgestaltung des Verfahrens Rechnung getragen. Von zentraler Bedeutung sei dabei eine parla-

mentarische Kontrolle im Vorfeld der richterlichen Entscheidung über die Maßnahme sowie eine öffentliche Berichtspflicht.

Die Koalitionsfraktionen lehnen diese Vorschläge ab. Die Einziehung von Vermögen sei ohne Verurteilung nicht möglich. So wie der Vorschlag zur Vermögenseinziehung formuliert sei, sei er für die Koalitionsfraktionen unannehmbar. Wenn die bestehenden und durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgelegten Gesetze konsequent angewendet würden, bestehe für die von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Regelungen des Vermögenseinziehungsgesetzes kein Bedürfnis.

Was den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen angehe, so würden durch die Ausgestaltung des Verfahrens so hohe Hürden aufgebaut, daß diese Mittel im Ergebnis gar nicht eingesetzt werden könnten. Insbesondere die Einschaltung einer G-10-Kommission könne zu einem unerträglichen Zeitverlust führen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6784 — wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/4825 —

Im Hinblick auf die im Entwurf eines Verbrechensbekämpfungsgesetzes — Drucksache 12/6853 — vorgesehenen Änderungen der §§ 86, 86a und 130 StGB wurde der Gesetzentwurf des Bundesrates einstimmig für erledigt erklärt.

Bonn, den 13. Oktober 1994

Jörg van Essen, Horst Eylmann, Norbert Geis, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Hans de With

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333